

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 136/12 B

L 9 U 104/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 19 U 94/10 (SG Osnabrück)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen
vom 3. Februar 2012 Prozesskostenhilfe zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in oben genanntem
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten Schreiben vom 11.4.2012 gegen das vorbezeichnete Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schreiben vom 24.4.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 2.3.2012 zugestellt worden. Die gegen dieses Urteil erhobene sinngemäße Anhöhrungsrüge wurde mit Beschluss vom 20.3.2012 durch das LSG als unzulässig verworfen. Dieser Beschluss ist gemäß § 177 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) unanfechtbar, worauf der Kläger zutreffend in der Entscheidung hingewiesen worden ist.
- 2 Der Antrag auf PKH für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil der PKH-Antrag des Klägers nicht innerhalb der am 2.4.2012 abgelaufenen einmonatigen Beschwerdefrist dem BSG zugegangen ist.
- 3 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht der gesetzlichen Form und muss deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

